

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

### Metra Meß- und Frequenztechnik Radebeul GmbH & Co. KG

Stand: 01.04.2026

#### 1 Allgemeines

**1.1** Alle Lieferungen und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Metra Meß- und Frequenztechnik Radebeul GmbH & Co. KG (nachfolgend „Metra“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) und unterliegen diesen Bedingungen. Metra widerspricht hiermit der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners; auch soweit sie in den Geschäftsbedingungen nicht erwähnte Gegenstände regeln, es sei denn, Metra hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Sollten in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Gegenstände geregelt sein, zu welchen die Geschäftsbedingungen schweigen, so kommt nur das diesbezügliche dispositive Recht und keinesfalls eine von diesem abweichende Bedingung des Vertragspartners zur Anwendung. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Metra in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

**1.2** Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

**1.3** Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

**1.4** Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwaig erforderlicher Genehmigung) der staatlichen Außenwirtschaftsvorschriften und -gesetze. Hierzu hat der Vertragspartner auf Verlangen die vorgeschriebenen und notwendigen Dokumente bereitzustellen.

#### 2 Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung

**2.1** Angebote Metras sind freibleibend und unverbindlich. Mit seiner Bestellung gibt der Vertragspartner ein Angebot im Rechtssinne ab. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung Metras zustande. Der Inhalt dieser Auftragsbestätigung bestimmt den von Metra zu erbringenden Leistungsumfang.

**2.2** In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Metra alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Metras zugänglich gemacht werden. Dies

gilt auch für solche Unterlagen, welche nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet werden.

**2.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen (Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) und europäischen (zur Zeit des Erscheinens dieser AGB: Dual-Use-VO Nr. 428/2009) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Falls auf Grund der vorgenannten Rechtsgrundlagen eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese selbständig und auf eigene Kosten zu beantragen und Metra darüber in Kenntnis zu setzen.

#### 3 Preise, Zahlungsbedingungen

**3.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Preise EXW Werk Metra, Radebeul, Deutschland, Incoterms 2010, einschließlich Verpackung, jedoch exklusive Umsatzsteuer, diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen, sowie Versandkosten, Kosten für Inkasso, Nachnahme- und Bankgebühren. Der Vertragspartner trägt alle öffentlichen Abgaben wie z.B. Zölle, Legalisierungskosten u.ä.

**3.2** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung per Vorauskasse behält sich Metra vor, vom Vertrag zurück zu treten, falls die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Proforma-Rechnungsdatum eingegangen ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

**3.3** Bei Teillieferungen und -leistungen ist Metra berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

**3.4** Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Vertragspartner nur berechtigt, sofern die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich seiner Gegenansprüche erfüllt sind, und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**3.5** Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald Metra über den Betrag verfügen kann.

**3.6** Ist Metra zur Vorleistung verpflichtet und werden Metra nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen Metras Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so kann Metra nach seiner Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug- um- Zug gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach, so ist Metra vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

#### 4 Lieferung

**4.1** Lieferungen erfolgen EXW Werk Metra, Meißner Straße 58a, DE-01445, Radebeul, Deutschland, Incoterms 2010. Sofern der Vertragspartner nicht mit seiner Bestellung schriftlich eine anderslautende Weisung erteilt, wird Metra den Transport der Ware durch ein Transportunternehmen veranlassen. Der Transport der Ware erfolgt auf Risiko des Vertragspartners, und der Vertragspartner hat die Frachtkosten zu tragen.

**4.2** Mit der Mitteilung an den Vertragspartner über das Bereitstellen der Ware bei Metra, spätestens mit der Übergabe der Ware an die mit dem Transport beauftragten Unternehmen oder Personen, wobei dies auch für die mit dem Transport beauftragten Mitarbeiter von Metra gilt, geht das Risiko auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder -leistungen.

**4.3** Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die von Metra angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Auch soweit Lieferzeiten als verbindlich mitgeteilt wurden, haftet Metra für Lieferverzögerungen nur, wenn der Vertragspartner den ihn hinsichtlich der Abwicklung der Bestellung treffenden Mitwirkungspflichten, insbesondere der erforderlichen Abklärung aller technischen und sonstigen Fragen, rechtzeitig in vollem Umfang nachgekommen ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an das Transportunternehmen oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.

**4.4** Metra haftet nicht für Lieferverzögerungen auf Grund von höherer Gewalt oder nicht von Metra zu vertretenden Einwirkungen, wie z.B. Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder behördlichen Anordnungen. Ferner gelten Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Zulieferer Metras als höhere Gewalt, wenn der Zulieferer seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 30 Tage, so ist der Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Metra nach weiteren 30 Tagen seit Eintritt des verzögernden Ereignisses berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Vom Vertragspartner bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall zurück zu gewähren. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

**4.5** Sollte sich Metra im Lieferverzug befinden, kann der Vertragspartner nur nach fristlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

**4.6** Kommt der Vertragspartner in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Metra berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware kann Metra pauschaliert 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, insgesamt jedoch maximal 6% des Rechnungsbetrages, oder wahlweise die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

**4.7** Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, sofern dem kein erkennbares Interesse des Vertragspartners entgegensteht.

#### 5 Eigentumsvorbehalt, Unternehmenspfandrecht

**5.1** Metra behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Metra berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu verlangen und Metra ist unverzüglich Zugang zu dieser Ware zu gewähren.

**5.2** Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vertragspartner nicht aus. Metra ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

**5.3** Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Vertragspartner bestehenden Ansprüche verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Metra. Vertragspartner sind nicht berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung an Dritte zu veräußern oder sonstige das Eigentum Metras gefährdende Verfügungen und Maßnahmen durchzuführen.

**5.4** Solche Vertragspartner, die Unternehmer im Sinne des §14 BGB sind, sind berechtigt, die noch nicht vollständig bezahlte Ware im normalen Geschäftsgang an ihre Kunden unter der Bedingung zu verkaufen, dass sie als Wiederverkäufer von Ihren Kunden sofortige Bezahlung erhalten. Die Ansprüche auf diese Zahlungen gelten als an Metra abgetreten. Falls der Vertragspartner Metras die Ware nicht gegen sofortige Bezahlung weiterverkauft, hat er diesen Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden weiter zu geben. Für diesen Fall tritt er außerdem seine Forderungen gegen den Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Höhe der Forderungen der Metra an die Metra zur Sicherung ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf.

**5.5** Für die Forderungen der Metra besteht ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Vertragspartners, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in den Besitz Metras gelangt sind (z.B. anlässlich von Reparaturaufträgen). Für zur Reparatur eingesandte Erzeugnisse gilt: Metra kann (unabhängig davon, ob eine Reparatur erfolgte oder nicht) vom Vertragspartner die Rücknahme des Erzeugnisses verlangen. Sofern sich der Vertragspartner bei der Rücknahme im Abnahmeverzug befindet und ihm mehrfach vergeblich eine Rücknahmeaufforderung zugestellt

wurde, ist Metra berechtigt eine Eigentumsaufgabe zu unterstellen und das betreffende Erzeugnis zu verwerten oder verschrotten.

## **6 Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungspflicht**

**6.1** Die Ware wird bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Diese bemisst sich ausschließlich nach der getroffenen konkreten Vereinbarung über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware.

**6.2** Informationen, die in Verkaufskatalogen, Preislisten und anderen Informationsunterlagen von Metra zur Verfügung gestellt werden, sowie andere Beschreibungen der Ware stellen unter keinen Umständen eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware oder sonstigen Leistungen dar. Eine solche Beschaffenheitsgarantie muss von Metra ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden.

**6.3** Metra behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen an der Ware vorzunehmen, einschließlich Änderungen im Hinblick auf Farbe, Form, Maße und Material der Ware, soweit diesbezüglich keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden und die Änderungen die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Weiterentwicklungen darstellen, sowie für die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile.

**6.4** Alle Sicherheitsvorkehrungen, die wegen besonderer Verhältnisse in der Betriebsstätte des Vertragspartners notwendig werden, sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu treffen. Dies gilt auch, wenn die Aufstellung und Inbetriebnahme durch Metra erfolgt.

**6.5** Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt untersucht und etwaige entdeckte Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber Metra rügt (§377 HGB (Handelsgesetzbuch)).

**6.6** Metra behält sich das Recht vor, die Ware oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel aufweisen, nach eigener Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache dieses Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ware, die von Metra ersetzt wird, muss Metra auf Metras Verlangen hin zurückgegeben werden.

**6.7** Rügt der Vertragspartner aus Gründen, die Metra nicht zu vertreten hat, fälschlicherweise das Vorliegen eines Mangels, so hat der Besteller die Metra entstandenen angemessenen

Aufwendungen für die Feststellung und / oder Beseitigung des behaupteten Mangels zu ersetzen.

**6.8** Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen.

**6.9** Die Gewährleistungsfrist gegenüber allen Vertragspartnern beträgt für neue Sachen 24 Monate, beginnend ab Gefahrübergang (z.B. ab Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen). Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Einbau oder die Nichteinhaltung der von Metra mitgeteilten Spezifikationen an Schnittstellen bzw. der technischen Bedingungen gemäß jeweiligem Datenblatt sowie Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Änderung der Originalteile durch den Vertragspartner oder dessen Kunden oder von durch Metra nicht beauftragte Dritte zurück zu führen sind, berechtigen nicht zur Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten. Natürlicher Verschleiß ist von Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen. Metra kann verlangen, etwaige behauptete Mängel oder Beschädigungen beim Vertragspartner oder dessen Kunden zu untersuchen. Metra kann auch verlangen, die als mangelhaft oder beschädigt bzw. falsch oder fehlerhaft gerügten Erzeugnisse zur Untersuchung und eventuellen Nachbesserung und Reparatur zurück zu senden.

## **7 Haftung und Schadensersatz**

**7.1** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 7.4 wird die Haftung Metras auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund wie folgt beschränkt:

**(1)** Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Metra nur der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

**(2)** Metra haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

**(3)** Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

**7.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Insbesondere hat er Metra Schäden und Verluste, für die Metra auf zu kommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

**7.3** Metras mündliche und schriftliche Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung von Metra- Produkten befreien den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, sich selbst durch eigene Untersuchung und Prüfung von der Eignung der angebotenen Produkte für den von ihm vorgesehenem Verwendungszweck zu überzeugen. Metra haftet nicht für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine Beratung verursacht wurden, die Metra anlässlich oder im

Zusammenhang mit einem Vertragsschluss erbracht hat und die nicht im Rahmen einer vertraglichen (Neben-) Pflicht erbracht wurden, es sei denn, über die Beratung wurde ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen, oder der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Metras verursacht. Soweit Metra nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe haftet, ist die Haftung Metras auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**7.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung auf Grund der Übernahme einer bestimmten Garantie, in Fällen arglistig verschwiegener Mängel sowie für die Haftung auf Grund schuldhaft verursachter Gesundheits- und Körperschäden oder bei Verlust des Lebens.

**7.5** Soweit Metras Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen Metras.

**7.6** Soweit Schadensersatzansprüche nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Ware unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht im Falle von Gesundheits- und Körperschäden, im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und arglistig verschwiegenen Mängeln, hinsichtlich der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale sowie hinsichtlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **8 Vertraulichkeit**

**8.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sonstige Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die Ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu nutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit Informationen:

**(1)** zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt werden, und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der empfangenden Partei zurück zu führen ist;

**(2)** rechtmäßig und ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungspflicht - nach bestem Wissen und Gewissen der empfangenden Partei - verletzt wurde, auf anderen Wegen als durch die offenbarende Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind;

**(3)** von der empfangenden nachweislich unabhängig entwickelt wurden;

**(4)** auf Grund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder

**(5)** auf Grund eines Beschlusses eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde offen zu legen sind.

**8.2** Die Vertragsparteien werden auch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer usw. entsprechend verpflichten.

**8.3** Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

**9.1** Für die Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich seiner Geschäftsbedingungen und eventueller Gerichtsverfahren zwischen Metra und dem jeweiligen Vertragspartner gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

**9.2** Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit Metra bestehenden Geschäftsbeziehungen ist DE-01445 Radebeul in Deutschland.

**9.3** Ausschließlicher Gerichtsstand wegen der Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich seiner Geschäftsbedingungen für in- und ausländische Klagen von Metra sowie für in- und ausländische Klagen gegen Metra ist der für DE-01445 Radebeul, Deutschland zuständige Gerichtsstand Dresden.

**9.4** Der in Gerichtsverfahren gegen Metra unterliegende Vertragspartner hat Metra die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

## **10 Schlussbestimmungen, Hinweise zum Datenschutz**

**10.1** Sollten einzelne der vorstehenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

**10.2** Der Vertragspartner darf ohne Metras vorherige schriftliche Zustimmung seine Rechte aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten oder seine Verpflichtungen hieraus anderweitig übertragen, soweit dies nicht die Interessen des Vertragspartners unverhältnismäßig beeinträchtigt.

**10.3** Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist - soweit vorhanden - ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich.

**10.4** Die den Vertragspartnern der Metra betreffenden und im Rahmen der Auftragsabwicklung erhobenen und notwendigen Daten werden für Zwecke der Vertragsdurchführung bzw. Geschäftsabwicklung in Datenverarbeitungsanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gespeichert und verarbeitet.